



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 – Erhebung einer Kurtaxe

§ 8 der Satzung der Gemeinde Eriskirch über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) vom 01.12.2016 wird wie folgt geändert:

### § 8 Meldepflicht des Kurtaxepflichtigen des Beherbergers

- (1) Kurtaxepflichtige haben ihren Meldepflichten entsprechend § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 30.05.2013 nachzukommen.
- (2) Die Beherberger haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 30 BMG nachzukommen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen bleiben durch die nachfolgenden Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Meldedaten unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Aufbewahrungspflichten nach § 30 Abs. 4 BMG.
- (3) Die nachfolgenden Bestimmungen begründen die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der gesetzlichen Meldedaten sowie zur Teilnahme am Projekt Echt Bodensee Card.
- (4) Die Möglichkeit der Beherberger zur elektronischen Übermittlung von Meldedaten kann von ihnen mit der Teilnahme am Projekt Echt Bodensee Card verbunden werden. Zu diesem Zweck stellt ihnen die Gemeinde ein Ausgabegerät für die Echt Bodensee Card zur Verfügung. Dies erfolgt grundsätzlich nur für die Dauer der Teilnahme der Gemeinde am Projekt Echt Bodensee Card. Die Nutzungsberechtigung der Beherberger ist entsprechend beschränkt. Hardware und Software bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des Unternehmens, welches diese den Beherbergern im Auftrag der Gemeinde überlässt.
- (5) Für die Überlassung der von den Beherbergern an die Kurtaxepflichtigen auszuhändigenden Exemplare der Echt Bodensee Card wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € pro überlassenem Exemplar erhoben. Die Beherberger haben die Exemplare sicher zu verwahren und vor unberechtigtem Zugriff oder Missbrauch zu schützen. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung bleiben Ansprüche der Gemeinde sowie Schadensersatzansprüche aufgrund missbräuchlicher Verwendung abhandengekommener Exemplare vorbehalten.
- (6) Entsprechend § 4 BW AGBMG haben die Beherberger folgende für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten der Reisenden sowie der Mitreisenden (auch Minderjährige) an die Gemeinde zu übermitteln: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, An- und Abreisetag.
- (7) Die Beherberger sind verpflichtet, die entsprechend § 30 Abs. 2 BMG und des Ausführungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Bundesmeldegesetz (BWAGBMG) vom 12.05.2015 erhobenen Meldedaten der Kurtaxepflichtigen sowie eventuelle Korrekturen unverzüglich, spätestens am Tag nach der An- bzw. Abreise, an die Gemeinde mittels der durch die Gemeinde ausgegebenen Vordrucke oder der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vorrichtungen für das elektronische Meldeverfahren weiterzuleiten.
- (8) Soweit der Beherberger von der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten keinen Gebrauch macht, ist er zur Ausgabe der Echt Bodensee Card weder berechtigt, noch verpflichtet. Er hat den Gast darauf zu verweisen, dass dieser die Echt Bodensee Card bei der Gemeinde oder einer von ihr hierzu ermächtigten Stelle abholen und aktivieren lassen muss. Der Beherberger hat den Gast darauf hinzuweisen, dass ohne diese Abholung und Aktivierung eine Inanspruchnahme der Vorteile der Echt Bodensee Card sowie ihrer Leistungen und Funktionalitäten nicht möglich ist und dass die Unterlassung der Abholung die Verpflichtung zur Bezahlung der Kurtaxe unberührt lässt. Sobald und soweit die Gemeinde bezüglich dieses Vorgangs in einem Merkblatt für den Kurtaxepflichtigen informiert, ist der Beherberger zur Übergabe eines solchen Formblatts verpflichtet.



## § 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt!

Eriskirch, den 16.02.2017

Markus Spieth

Bürgermeister